jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/3 86/02/0051

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

Rechtssatz

Das Verbringen eines über ein halbes Jahr lang nicht im öffentlichen Verkehr, 16 Jahre alten Kfz zum Zwecke der Reparatur von Gebrechen, die zum Teil auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen konnten, über eine verhältnismäßig weite Strecke im Stadtverkehr - und nicht etwa zur nächstgelegenen Werkstätte - kann keineswegs als nur derart geringfügiges Verschulden angesehen werden, dass der Behörde ein Ermessensfehler vorzuwerfen ist, wenn sie bei einem Strafrahmen von bis zu S 30.000,- eine Strafe von S 800,- verhängt hat.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020051.X02

Im RIS seit

03.07.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at